

Satzung des Vereins Kulturig e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturig e.V.“.
- (2) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins befinden sich in Rietberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01. September eines Kalenderjahres bis zum 31. August des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Freizeitwert, sowie von bürgerschaftlichem Engagement und gesellschaftlichem Leben in Rietberg und seinen sieben Ortsteilen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen (v.a. der Kulturig-Veranstaltungsreihe). Der Verein übernimmt in Abstimmung mit der Stadt Rietberg auch weitere Aufgaben und Projekte zur Gestaltung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Eine über die Zuschüsse nach § 11 dieser Satzung hinausgehende Finanzierung der Veranstaltungen, Aufgaben und Projekte durch die Stadt Rietberg erfolgt nicht.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rietberg.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied mitgeteilt. Gegen den ablehnenden Bescheid kann mit einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Vorstandsvorsitzenden eingelegt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Es werden Vereinsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden,
 - b) durch Ausschluss, der durch den schriftlich zuzustellenden Beschluss des Vorstandes erfolgt, falls das Mitglied die Bestrebungen, die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder in sonstiger Weise die Vereinspflichten grob verletzt,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der betreffenden Institution.
- (5) Gegen den Vereinsausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde entsprechend Absatz 2 Satz 3 und 4 zu.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
- b) der Vorstand (§ 6),
- c) der Geschäftsführer (§ 7),
- d) der Programmbeirat (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen (Datum des Poststempels) und unter Vorlage einer Tagesordnung. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende ist zur Erweiterung der Tagesordnung verpflichtet, wenn der Geschäftsführer oder ein Fünftel der Mitglieder diese Erweiterung verlangen. Im übrigen liegt die Erweiterung der Tagesordnung im Ermessen des Vorsitzenden. Eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß der Sätze 3 bis 5, welche die Änderung dieser Satzung zum Inhalt hat, ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Geschäftsführer oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes nach Maßgabe des § 6,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl von Rechnungsprüfern (§ 10),
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) sonstige in dieser Satzung bestimmte Fälle.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem städtischen Beisitzer. Ihm können weiter maximal vier Beisitzer und die maximal drei von der Mitgliederversammlung hierfür gewählten Programmbeiratsmitglieder angehören.
- (2) Der städtische Beisitzer und der Geschäftsführer gemäß § 7 dieser Satzung werden auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Rietberg von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands durch Vorstandsbeschluss erfolgt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit verlängert sich die Amtszeit des Vorstands bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt die Nachbesetzung gemäß der Sätze 1 und 2.
- (3) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen. Diese beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung durch den Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Der Vorsitzende ist zur Erweiterung der Tagesordnung verpflichtet, wenn der Geschäftsführer oder zwei Vorstandsmitglieder diese Erweiterung verlangen. Im übrigen liegt die Erweiterung der Tagesordnung im Ermessen des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen und mindestens der Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender) und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen v.a. folgende Aufgaben:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beratung und Beschlussfassung der Konzepte für die Jahresprogramme der kulturellen Veranstaltungen,
 - d) die konzeptionelle Planung und Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die Geschäftsführung,
 - e) die Vorlage der Jahresberichte und der Rechnungsabschlüsse,
 - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) Erteilung von Vertretungsvollmachten.
- (8) Der Verein wird nach außen durch den Vorstand im Sinne des BGB vertreten. Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder dieses Vorstandes gemeinsam.
- (9) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem (ersten) stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem städtischen Beisitzer.
- (10) Soweit der Vorsitzende verhindert ist, wird er bei seinen Aufgaben nach dieser Satzung vom (ersten) stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom Geschäftsführer und im Falle auch dessen Verhinderung vom städtischen Beisitzer vertreten.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen dem Geschäftsführer insoweit folgende Aufgaben:
- a) Planung der Veranstaltungen des Vereins im Zusammenhang mit dem Programmbeirat,
 - b) Akquisition von Sponsorengeldern und Spenden,
 - c) die Vorbereitung von Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 - d) außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins nach Bevollmächtigung durch den Vorstand,
 - e) Koordination, Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen,
 - f) Abwicklung der Verwaltungsaufgaben des Vereins,
 - g) Dokumentation der Finanzvorgänge, Abrechnung der Einzelveranstaltungen und Vorbereitung der Jahresbilanz.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Rietberg von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei ist auch die Wahl eines Vorstandsmitgliedes zum Geschäftsführer in Personalunion möglich ist.
- (3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Programmbeirat

- (1) Der Programmbeirat („Multikulti-Gruppe“) erstellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Konzepte für die Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe des vom Geschäftsführer vorgegebenen finanziellen Rahmens. Er wirkt bei Planung und Durchführung der Veranstaltungen mit.
- (2) Der Programmbeirat steht jedem Vereinsmitglied offen, dass sich über die reine Mitgliedschaft im Verein hinaus aktiv, konkret und praktisch engagieren möchte.
- (3) Der Programmbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Organisation der Zusammenkünfte erfolgt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer.
- (4) Der Programmbeirat entsendet seine von der Mitgliederversammlung hierfür gewählten Mitglieder in den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt die zu entsendenden Mitglieder auf Vorschlag des Programmbeirats jährlich. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit verlängert sich die Amtszeit der entsendeten Mitglieder bis zur Neuwahl. Scheidet ein entsendetes Mitglied während einer laufenden Amtsperiode aus dem Programmbeirat aus oder verzichtet auf seine weitere Entsendung, erfolgt die Nachbesetzung entsprechend Satz 1 für die Restlaufzeit der laufenden Wahlperiode der entsendeten Mitglieder des Programmbeirats.

§ 10 Weitere Beiräte

Von der Mitgliederversammlung können weitere Beiräte für einzelne Themenfelder der Vereinstätigkeit gebildet werden, die jedoch kein Stimmrecht im Vorstand haben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für fünf Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel, nach Vorprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rietberg, zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während einer laufenden Amtsperiode aus dem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Laufzeit der Amtsperiode einen neuen Kassenprüfer.

§ 12 Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden v.a. durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Sponsorengelder und Spenden sowie durch Zuschüsse der Stadt Rietberg aufgebracht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 03.05.2005 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.